

INFO - Blatt

Fw-Schutzhandschuhe

Zum Schutz vor den Gefährdungen des Feuerwehrdienstes bei Ausbildung, Übung und Einsatz müssen Feuerwehrschtzhandschuhe zur Verfügung gestellt und benutzt werden, siehe § 14 DGUV Vorschrift 49 „**Feuerwehren**“ und §§ 29, 30 DGUV Vorschrift 1 „**Grundsätze der Prävention**“ in Verbindung mit Anlage 3 der „**Verordnung über die kommunalen Feuerwehren – Feuerwehrverordnung**“.

Für den Bereich der Feuerwehren sind Schutzhandschuhe nach DIN EN 659:2008-06 „**Feuerwehrschtzhandschuhe**“ geeignet, die Schutz vor **mechanischen und thermischen Einwirkungen** bieten.

Feuerwehrschtzhandschuhe müssen mit

- dem Namen, Handelsname oder andere Erkennungsmerkmale des Herstellers oder seines bevollmächtigten Repräsentanten,
- Handschuhbezeichnung (Handelsname oder Code, der dem Anwender die eindeutige Identifizierung des Produkts innerhalb des Sortiments des Herstellers oder bevollmächtigten Repräsentanten erlaubt),
- Größenbezeichnung,
- nachstehendem Piktogramm
- angewandeter Norm (EN 659), gekennzeichnet sein. Die Kennzeichnung muss deutlich sichtbar, lesbar und über die vorhersehbare Gebrauchszeit unauslöschbar angebracht sein.



Feuerwehrschtzhandschuhe nach DIN EN 659 schützen die Hände bei normalen Brandbekämpfungstätigkeiten einschließlich Rettung und Bergung. Sie ersetzen nicht Schutzhandschuhe für besondere Gefahren, wie z. B. aluminisierte Hitzeschutzhandschuhe, medizinische Handschuhe und Chemikalienschutzhandschuhe.

Bei Arbeitseinsätzen mit ausschließlich mechanischen Gefährdungen (z. B. Abrieb, Schnitt, Durchstich) sind Schutzhandschuhe nach DIN EN 388 „**Schtzhandschuhe gegen mechanische Risiken**“ ausreichend, siehe INFO-Blatt „Fw-Schtzhandschuhe – Mechanik“.

Feuerwehr-Schtzhandschuhe nach DIN EN 659:2003-10 können bis zur Ablegereife weiter verwendet werden.